



AMTSBLATT

FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 5/2024

Erfurt, 21. Mai 2024

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

51. Bekanntmachung der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1272, 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, 1292, 1295 und 1297 CIC
52. Novellierung der Formulare zur Eheschließung

Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

53. Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung
54. Statut der Bischöflichen Bau- und Kunstkommission
55. Ordnung „Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten über den Magisterstudiengang Katholische Theologie im Bistum Erfurt“
56. Ferienbrief 2024

Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

57. Sprechtag des Generalvikars und des Leiters der Rechtsabteilung im Eichsfeld

Personalnachrichten

Anlagen

- Novellierung der Formulare zur Eheschließung, Formulare (Anlage 1b, 2b, 3b, 4b)
- Ferienbrief 2024
- Nachruf: Sr. M. Rosemarie Waldmann ISch

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

51. Bekanntmachung der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1272, 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, 1292, 1295 und 1297 CIC in den Amtsblättern

Die am 2. März 2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wurden durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognosziert (Prot. Nr. 749/2005), das am 2. Januar 2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Art. 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt. Die „Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC“ treten spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft, wobei den (Erz-)Bischöfen ermöglicht wird, das Inkrafttreten der vorgenannten Generaldekrete durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe

vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:
1. die Diözese,
 2. den Bischöflichen Stuhl,
 3. das Domkapitel,
 4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
 5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
 6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.
- (2) Dieses Generaldekret gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl
- a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
 - b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.
- (3) Dieses Generaldekret gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.

- (4) Dieses Generaldekret gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

§ 2 Unter- und Obergrenze

- (1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen
- a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
 - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
 - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
 - d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

- (2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen
- a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
 - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
 - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
 - d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.
- (3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

- (1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4 Bauvorhaben

- (1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.
- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze

fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.

- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.
- (6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die
 - a) unbefristet sind oder
 - b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahrenund in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.
- (3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekonoziierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen

diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekonoziierten Fassung außer Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekonoziierte Generaldekret tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft

Limburg, 9. April 2024

+ Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Empfehlungsteil:

Teil A: Empfehlungen für qualifizierte Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Teil B: Genehmigungskatalog

52. Novellierung der Formulare zur Eheschließung - Anlagen

Am 26. Mai 2023 hatte die Konferenz der Verwaltungskanonisten der deutschen Bistümer in ihrer Sitzung beschlossen, drei Formulare zur Eheschließung an das 2021 geänderte Ehevorbereitungsprotokoll anzugleichen. Außerdem empfahl die Konferenz die Einführung eines weiteren Formulars über eine Eheschließung im Ausland, die einer zunehmenden grenzüberschreitenden Mobilität der Kirchenmitglieder Rechnung trägt.

Die Formulare wurden dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zur Approbation übergeben. Die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz stimmte in ihrer Sitzung vom 19.–22. Februar 2024 allen vorgelegten Änderungen zu.

Formulare:

1. Mitteilung über eine Eheschließung (Anlage 1b)
2. Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland (Anlage 2b)
3. Litterae dimissoriae / Überweisung zur Eheschließung im Ausland (Anlage 3b)
4. Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Anlage 4b)

ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

53. Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung

Nach erfolgter Abstimmung mit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Erfurt wird die Mitarbeitervertretungsordnung in der im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Erfurt vom 23.04.2019 veröffentlichten Fassung wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht durch die körperliche Anwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder durchgeführt werden, kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 S. 1.

2. In § 36 Abs. 1 wird in Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere der Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.

3. In § 38 Abs. 1 wird in Nr. 15 nach dem Wort „Satz 4“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

16. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.

4. Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 01.04.2024 in Kraft und am 31.03.2026 außer Kraft.

Erfurt, 23.04.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof
(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

54. Statut der Bischöflichen Bau- und Kunstkommission

Grundlage dieses Statuts sind die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts (cc. 1189 und 1216 CIC) und die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Liturgie (Art. 126) sowie die allgemeine Einführung in das römische Messbuch (Kap. V, Art. 256)

1. Aufgabe

Die Bischöfliche Bau- und Kunstkommission berät in Abstimmung mit dem Bischöflichen Bauamt die Kirchengemeinden und andere Einrichtungen, die der bischöflichen Aufsicht unterstehen, und gegebenenfalls die Künstler und Antragssteller beim Erarbeiten theologischer Themen als Grundlage für künstlerische Gestaltungen.

Die Bischöfliche Bau- und Kunstkommission beurteilt die vorgelegten Entwürfe in theologischer, liturgischer, architektonischer, künstlerischer und denkmalpflegerischer Hinsicht.

2. Zuständigkeit

Die Bischöfliche Bau- und Kunstkommission **m u s s** vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gehört werden bei:

- Planung und Durchführung von Neubauten und wesentlichen Veränderungen von Sakralräumen;
- Anschaffung und Aufstellung von Bildwerken in sakralen Räumen;
- Gestaltung oder Veränderung der liturgischen und künstlerischen Ausstattung sowie der Einrichtung der vorgenannten Bauten und Räume;
- Restaurierung, Veränderung, Veräußerung oder Beseitigung von Kunstwerken besonderen Alters, von hohem Wert oder besonderer Verehrung;
- Farbfassungen von sakralen Räumen;
- Neubau und Veränderungen von Orgelprospekten.
- Der Kunstgutbeauftragte ist bei der Restaurierung, Veränderung, Veräußerung oder Beseitigung jedweden Kunstgutes der Gemeinde beratend hinzuzuziehen.

Die Bischöfliche Bau- und Kunstkommission **k a n n** befragt werden bei:

- Anschaffung und Aufstellung von Bildwerken, die außerhalb von Gotteshäusern der religiösen Verehrung dienen.

3. Zusammensetzung

Der Bischöflichen Bau- und Kunstkommission gehören zehn bis zwölf Mitglieder an. Sie werden vom Bischof berufen. Geborene Mitglieder der Bischöflichen Bau- und Kunstkommission sind der Generalvikar des Bistums Erfurt, der Leiter des Bischöflichen Bauamtes, die Regionalvertreter des BA und der Kunstgutbeauftragte des Bistums. Vorsitzender der Bischöflichen Bau- und Kunstkommission ist der Generalvikar des Bistums Erfurt; sein Stellvertreter ist der Leiter des Bischöflichen Bauamtes. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

4. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Bischöflichen Bau- und Kunstkommission obliegt dem Bischöflichen Bauamt. Der Leiter des Bischöflichen Bauamtes lädt das gesamte Gremium der Bischöflichen Bau- und Kunstkommission oder einzelne Mitglieder nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden zu Beratungen ein. Zur Jahrestagung der Bischöflichen Bau- und Kunstkommission muss spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin eine Einladung erfolgen.

Das Bischöfliche Bauamt ist verantwortlich für:

- das Vorliegen entscheidungsreifer Beratungsunterlagen,
- die Koordinierung örtlicher Beratungstermine,
- Protokollführung und Zustellung,
- die Weiterleitung von Beschlüssen bzw. Empfehlungen.

5. Vota der Bischöflichen Bau- und Kunstkommission

Die Bischöfliche Bau- und Kunstkommission ist berechtigt, Empfehlungen zu inhaltlichen oder künstlerischen Verbesserungen vorgelegter Entwürfe oder Vorhaben auszusprechen. Die Bescheide an die jeweiligen Antragsteller unterschreibt der Kommissionsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Empfehlungen der Bischöflichen Bau- und Kunstkommission ersetzen nicht die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

Die Bischöfliche Bau- und Kunstkommission ist hinsichtlich der Abgabe ihres Votums beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Das Ergebnis der Beratung wird in einer Empfehlung zusammengefasst. Die Empfehlungen werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Zu Beratungen vor Ort werden bei den jeweiligen Projekten Untergruppen aus mindestens drei Mitgliedern der Bischöflichen Bau- und Kunstkommission gebildet. Sie handeln in Stellvertretung des Gesamtgremiums.

Ablehnende Empfehlungen sind zu begründen und mit dem jeweiligen Antragsteller gegebenenfalls zu erörtern.

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 01.06.2024 in Kraft.

Erfurt, 23.04.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

55. Ordnung „Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten über den Magisterstudiengang Katholische Theologie im Bistum Erfurt“

Die am 01.08.2015 in Kraft gesetzte Ordnung „Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten über den Magisterstudiengang Katholische Theologie im Bistum Erfurt“ wird mit Wirkung zum 01.06.2024 für das Bistum Erfurt außer Kraft gesetzt.

Erfurt, 21.05.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof
(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

56. Ferienbrief 2024 - Anlage

Liebe Kinder,

das Schuljahr, das jetzt zu Ende geht, war sehr kurz. Sicher war es für Euch auch mitunter eine anstrengende Zeit, so dass Ihr Euch jetzt die Sommerferien redlich verdient habt. Ich wünsche Euch gute und erholsame Wochen, wo auch immer Ihr sie verbringt. Hoffentlich könnt Ihr viel Schönes erleben und vielen netten Menschen begegnen.

Für mich war dieses Jahr vor allem geprägt durch die Vorbereitungen des Katholikentags, der vom 29. Mai bis zum 2. Juni 2024 in Erfurt stattgefunden hat. Die viele Vorbereitung hat sich gelohnt: Es waren schöne Tage der Glaubensfreude, an denen wir unseren Glauben gefeiert haben, gute Gemeinschaft erlebt haben und uns überlegt haben, was der Glaube für unser Leben, für unsere Kirche und für unsere Gesellschaft bedeutet. Das Leitwort lautete: „Zukunft hat der Mensch des Friedens“.

Viele von Euch werden in den Sommerferien an den Religiösen Kinderwochen teilnehmen. Auch in den Kinderwochen werdet Ihr Euch mit dem Thema Frieden beschäftigen. Ihr werdet viel über Franz von Assisi und Klara von Assisi lernen, die voller Gottvertrauen ganz bescheiden gelebt haben und so zum Frieden und zum Guten beigetragen haben, auf Italienisch Pace e Bene. Der Heilige Franziskus hat ganz bewusst in der schönen Schöpfung Gottes gelebt und sich darüber gefreut. Ich hoffe, dass Ihr bei den Religiösen Kinderwochen und in den Sommerferien viel Zeit habt, um die wunderschöne Schöpfung Gottes zu erkunden.

Ich hoffe, dass wir uns bei der Kinderwallfahrt zum Erfurter Mariendom wiedersehen, die in diesem Jahr erst in der letzten Woche der Sommerferien sein wird.

Ich wünsche Euch und Euren Familien gesegnete und erlebnisreiche Sommerferien.

Euer Bischof

gez. Dr. Ulrich Neymeyr

Der Ferienbrief ist in geeigneter Weise am 08./ 09. Juni 2024 bekannt zu machen.

VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES

57. Sprechtag des Generalvikars und des Leiters der Rechtsabteilung im Eichsfeld

Am 01.07.2024 findet von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Eichsfeld der nächste Sprechtag für Pfarrer und Gremienmitglieder der Kirchengemeinden statt.

Ort: Diensträume des Bischöfl. Bauamtes Heiligenstadt, Lindenallee 37, 37308 Heilbad Heiligenstadt.

Für Termine an diesem Tag ist eine Absprache mit dem Sekretariat der Rechtsabteilung in Erfurt, Frau Heimbürge, Tel.: 0361 6572-292, erforderlich.

PERSONALNACHRICHTEN

(die Änderungen bitte im Schematismus entsprechend eintragen)

Priester und Diakone

Bierschenk, Egon

Subregens

Ausbildungsleiter für die Priesterausbildung: **01.06.2024**

Hohmann, Martin

Neupriester, Kaplan in Lengenfeld u. Stein: **01.06.2024**

Hübenthal, Christoph

Domkapitular, Pfarrer i. R.

Entpflichtung als Ausbildungsleiter für die Priesterausbildung: **31.05.2024**

Gemeindereferent:innen

Kirchner, Barbara

Gemeindereferentin i. R.

Neue Anschrift: OT Worbis, Braustraße 32, 37339 Leinefelde-Worbis: **01.05.2024**

Waldmann, M. Rosemarie, ISch

Seelsorgehelferin und Marienschwester in Friedrichroda verstorben am **05.05.2024** (s. Anlage)

Sonstige Mitarbeiter

Hoffmann, Laura

Präventionsbeauftragte für das Bistum Erfurt: **01.05.2024**

gez. Dominik Trost
Generalvikar

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____
(archi)diocesis
Pfarrei _____
parocia
Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)
Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)
Datum _____
die

Mitteilung

informatio

über eine Eheschließung

de matrimonio contracto

an die kirchliche Meldestelle / Fachstelle Meldewesen*

Personalien des Brautpaares

personalia sponsorum

	Bräutigam <i>sponsus</i>	Braut <i>sponsa</i>
Name , ggf. Geburtsname <i>nomen et, si casus ferat, nomen natale</i>	_____	_____
vor der Zivileheschließung <i>ante matrimonium civile</i>	_____	_____
nach der Zivileheschließung <i>post matrimonium civile</i>	_____	_____
Vorname(n) <i>praenomen (praenomina)</i>	_____	_____
Geburtsdatum <i>natus(a) die</i>	_____	_____
Geburtsort / Kreis <i>natus(a) in</i>	_____	_____
Anschrift , bisher <i>inscriptio cursualis, antea</i>	_____	_____
künftig <i>postea</i>	_____	_____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>religio / confessio / ritus</i>	_____	_____
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus</i>	_____	_____
<input type="checkbox"/> Taufe / <input type="checkbox"/> Konversion* <i>baptizatus(a) / conversus(a)*</i>	Datum _____ <i>die</i>	_____
Ort <i>loco</i>	_____	_____
Pfarrei / Kirche <i>parocia / ecclesia</i>	_____	_____
(Erz-)Diözese und Land <i>(archi)diocesi et natione</i>	_____	_____
Zivileheschließung <i>matrimonium civile</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
Kath. Eheschließung <i>celebratio matrimonii</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
Pfarrei / Kirche <i>parocia / ecclesia</i>	_____	vor _____ <i>coram ministro</i>
Zeugen <i>et coram testibus</i>	1. _____	2. _____

Die Eheschließung in der ev. / orth. / _____ Kirche in _____ am _____
Matrimonium in ecclesia non catholica *loco* *die*
 erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
cum dispensatione super forma canonica in initum est
 wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*
*per sanationem in radice convalidatum est.**

Die Zivileheschließung
Matrimonium civile
 erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
cum dispensatione super forma canonica in initum est
 wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*
*per sanationem in radice convalidatum est.**
 Dispens von der Formpflicht / Sanatio in radice* wurde gewährt durch _____
Dispensatio super forma canonica / sanatio in radice concessa est a*

am _____ Az. _____
die *numerus actorum*

Bitte jedes Blatt einzeln siegeln und unterschreiben!
Rogatur ut singula folia singillatim signentur et subscribentur!

Adressat
destinatarius

Siegel
sigillum

Unterschrift
subscriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
* Rogatur ut res congruentes cruce signentur

┌ Meldendes Pfarramt
paroecia informans

└

Absender (Poststempel): _____
paroecia qui remittit (signum cursuale)

┌

└

Rücksendung an das meldende Pfarramt
Ad paroeciam informantem remittendum

Die Eintragung der Eheschließung / Sanatio in radice im hiesigen Taufbuch ist erfolgt.*
*Matrimonium / sanationem in radice in libro baptizatorum adnotavi.**

Siegel
sigillum

Ort, Datum, Unterschrift
locus, dies, subscriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
** Rogatur ut res congruentes cruce signentur*

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____
(archi)diocesis
Pfarrei _____
parocia
Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)
Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)
Datum _____
die

Mitteilung

informatio

über eine Eheschließung im Ausland

de matrimonio contracto natione externa

Personalien des Brautpaares

personalia sponсорum

	Bräutigam <i>sponsus</i>	Braut <i>sponsa</i>
Name , ggf. Geburtsname <i>nomen et, si casus ferat, nomen natale</i>		
vor der Zivileheschließung <i>ante matrimonium civile</i>	_____	_____
nach der Zivileheschließung <i>post matrimonium civile</i>	_____	_____
Vorname(n) <i>praenomen (praenomina)</i>	_____	_____
Geburtsdatum <i>natus(a) die</i>	_____	_____
Geburtsort / Kreis <i>natus(a) in</i>	_____	_____
Anschrift , bisher <i>inscriptio cursualis, antea</i>	_____	_____
künftig <i>postea</i>	_____	_____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>religio / confessio / ritus</i>	_____	_____
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit <i>antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus</i>	_____	_____
<input type="checkbox"/> Taufe / <input type="checkbox"/> Konversion * <i>baptizatus(a) / conversus(a)*</i>	Datum _____ <i>die</i>	_____
Ort <i>loco</i>	_____	_____
Pfarrei / Kirche <i>parocia / ecclesia</i>	_____	_____
(Erz-)Diözese und Land <i>(archi)diocesi et natione</i>	_____	_____
Zivileheschließung <i>matrimonium civile</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
Kath. Eheschließung <i>celebratio matrimonii</i>	Datum _____ <i>die</i>	Ort _____ <i>loco</i>
(Erz-)Diözese <i>(archi)diocesi</i>	_____	Land _____ <i>natione</i>
Pfarrei / Kirche <i>parocia / ecclesia</i>	_____	VOR _____ <i>coram ministro</i>
Zeugen <i>et coram testibus</i>	1. _____	2. _____

┌ Überweisende Pfarrei
parocia dimittens

└ Siegel
sigillum

Unterschrift
scriptio

* Zutreffendes bitte ankreuzen
* Rogatur ut res congruentes cruce signentur

archidioecesis / dioecesis _____
Erzdiözese / Diözese

┌ _____ ┐
│ paroecia / Pfarrei │
└ _____ ┘

┌ _____ ┐
└ _____ ┘

Litterae dimissoriae

Documentum officiale Conferentiae Episcoporum Germaniae

Überweisung zur Eheschließung im Ausland

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

I. Ad licitum assistendum matrimonio Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung

ecclesia _____ loco _____
in der Kirche im Ort

(archi)dioecesi _____ natione _____
in der (Erz-)Diözese im Staat

hisce licentiam requisitam concedo sponsis infrascriptis:
erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz an das folgende Brautpaar:

1. sponsus _____ habitans in _____
Bräutigam wohnhaft in

natus die _____ loco _____
geboren am im Ort

filius patris _____ et matris _____
Sohn des und der

religio / confessio / ritus _____ baptizatus die _____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit getauft am

ecclesia _____ loco _____ (archi)dioecesi _____
in der Kirche im Ort in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmatus _____ ecclesia _____
Ist Firmung erfolgt? in der Kirche

loco _____
im Ort

2. sponsa _____ habitans in _____
Braut wohnhaft in

nata die _____ loco _____
geboren am im Ort

filia patris _____ et matris _____
Tochter des und der

religio / confessio / ritus _____ baptizata die _____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit getauft am

ecclesia _____ loco _____ (archi)dioecesi _____
in der Kirche im Ort in der (Erz-)Diözese

Num sit confirmata _____ ecclesia _____
Ist Firmung erfolgt? in der Kirche

loco _____
im Ort

II. Simul testor:

Hiermit bestätige ich,

1. suprascriptos sponso rite sine ullo obloquio proclamatos esse;
dass das Aufgebot für die oben genannten Brautleute richtig und ohne Einspruch durchgeführt wurde;
2. eos liberos ad contrahendum matrimonium inventos esse;
dass deren Ledigenstand festgestellt wurde;
3. institutiones et adhortationes circa matrimonii sanctitatem et coniugum officia esse factas.
dass die Belehrungen und Ermahnungen in Bezug auf die Heiligkeit der Ehe und die Pflichten der Eheleute erfolgt sind.

loco _____ die _____
Ort _____ am _____

sigillum
Siegel

parochus / vicarius
Pfarrer / Stellvertreter

III. Visis documentis huic Curiae exhibitis testamur

Nach Einsicht in die der hiesigen Kurie vorgelegten Dokumente bescheinigen wir,

1. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum vel
dass ihrer Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht bzw.
2. dispensationem super / licentiam ob _____
dass die Dispens von / Erlaubnis zu
die _____
am _____
concessam esse.
erteilt wurde.

loco _____ die _____ numerus actorum _____
Ort _____ am _____ Aktenzeichen _____

sigillum
Siegel

ordinarius loci
Ortsordinarius

De matrimonio celebrato informetur.
Rückmeldung über die Eheschließung wird erbeten.

Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird beantragt, die Nichtigkeit der folgenden Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform festzustellen:

I. Personalien der Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe:

Mann: _____

Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Frau: _____

Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Jetzige Anschrift: _____

Notfalls genügt die jetzige Anschrift **eines** formpflichtigen Partners

II. Zivileheschließung:

Tag, Monat, Jahr, Ort/Standesamt

Damaliger Wohnsitz, ggf. auch Nebenwohnsitz oder über einen Monat dauernder Aufenthaltsort (Anschrift)

des Mannes _____ der Frau _____

III. Ggf. nichtkatholisch-kirchliche Trauung:

Tag, Monat, Jahr, Kirche/Konfession, Ort

IV. Scheidung:

Datum, Az. des Scheidungsurteils, Ort

V. Gemeinsame Wohnsitze von der Zivileheschließung bis zur Scheidung/zuständige kath. Pfarrämter:

1. _____
Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

2. _____
Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

3. _____
Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

4. _____
Wohnsitz, Anschrift von-bis Pfarramt

VI. Für Ehen, die nach dem 26. November 1983 und vor dem 9. April 2010 zivil/nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind:

1. Falls der Antragsteller jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hatten Sie sich vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Name und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

2. Falls der frühere Partner des Antragstellers jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hat sich Ihr Partner der früheren Ehe vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Namen und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

VII. Fragen zur Gültigkeit der Ehe:

1. Ist eine katholische Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform (c. 1108 § 1) erfolgt? Ggf. wann und wo? _____
2. Ist die frühere Ehe irgendwann später katholisch geordnet worden durch Nachholen der kath. Eheschließung in der kanonischen Eheschließungsform oder durch Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice; c. 1161 § 1), etwa bei einer Krankheit oder aus Anlass der Taufe oder Erstkommunion eines Kindes? Ggf.: Wann, wo und auf welche Weise? _____
3. Ist die kirchliche Ordnung der Ehe gelegentlich mit einem katholischen Seelsorger besprochen worden?
 Nein. Ja, mit: _____
4. Ist für die frühere Heirat eine Dispens von der Eheschließungsform gewährt worden? Ggf.: Wann, wo und durch wen? _____
5. Wenn einer der Partner der früheren Ehe einer nichtkatholischen Ostkirche angehörte: Ist eine Eheschließung in einer nichtkatholischen Ostkirche erfolgt? Ggf.: Wann und wo? (Vgl. c. 1127 § 1)

6. War zur Zeit der Zivileheschließung in dem betreffenden Land eine katholische Eheschließung möglich? (Vgl. c. 1116) _____

VIII. Bestätigung des Antragstellers vor dem Pfarrer oder Beauftragten:

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit meiner Antworten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

IX. Erläuterung des Pfarrers oder Beauftragten:

Bei der Eingabe, der **Taufzeugnis(se)**, **Ehevorbereitungsprotokoll** und **sonstige Dokumente zum Nachweis der Formpflicht bzw. ihrer Nichteinhaltung** beizufügen sind, erklärt der Pfarrer oder Beauftragte:

1. Die zuständigen katholischen Pfarrämter (V.) wurden hinsichtlich einer Eintragung im Ehebuch für die entsprechende Zeitspanne befragt. Die Antworten liegen bei. Im Eilfall: Die zuständigen Pfarrämter wurden (tel.) befragt und gaben folgende Auskunft (hierbei Name des Pfarramtes und überprüfte Zeitspanne angeben):

2. Folgende Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht und für die Wahrhaftigkeit des Antragstellers ergaben sich im Gespräch und/oder aus anderen Umständen:

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

Ferienbrief 2024

Liebe Kinder,

das Schuljahr, das jetzt zu Ende geht, war sehr kurz. Sicher war es für Euch auch mitunter eine anstrengende Zeit, sodass Ihr Euch jetzt die Sommerferien redlich verdient habt. Ich wünsche Euch gute und erholsame Wochen, wo auch immer Ihr sie verbringt. Hoffentlich könnt Ihr viel Schönes erleben und vielen netten Menschen begegnen.

Für mich war dieses Jahr vor allem geprägt durch die Vorbereitungen des Katholikentags, der vom 29. Mai bis zum 2. Juni 2024 in Erfurt stattgefunden hat. Die viele Vorbereitung hat sich gelohnt: Es waren schöne Tage der Glaubensfreude, an denen wir unseren Glauben gefeiert haben, gute Gemeinschaft erlebt haben und uns überlegt haben, was der Glaube für unser Leben, für unsere Kirche und für unsere Gesellschaft bedeutet. Das Leitwort lautete: „Zukunft hat der Mensch des Friedens“.

Viele von Euch werden in den Sommerferien an den Religiösen Kinderwochen teilnehmen. Auch in den Kinderwochen werdet Ihr Euch mit dem Thema Frieden beschäftigen. Ihr werdet viel über Franz von Assisi und Klara von Assisi lernen, die voller Gottvertrauen ganz bescheiden gelebt haben und so zum Frieden und zum Guten beigetragen haben, auf Italienisch *Pace e Bene*. Der Heilige Franziskus hat ganz bewusst in der schönen Schöpfung Gottes gelebt und sich darüber gefreut. Ich hoffe, dass Ihr bei den Religiösen Kinderwochen und in den Sommerferien viel Zeit habt, um die wunderschöne Schöpfung Gottes zu erkunden.

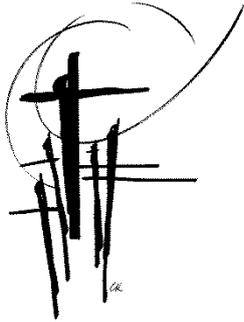
Ich hoffe, dass wir uns bei der Kinderwallfahrt zum Erfurter Mariendom wiedersehen, die in diesem Jahr erst in der letzten Woche der Sommerferien sein wird.

Ich wünsche Euch und Euren Familien gesegnete und erlebnisreiche Sommerferien.

Euer Bischof

gez. Dr. Ulrich Neymeyr

Der Ferienbrief ist in geeigneter Weise am 08./ 09. Juni 2024 bekannt zu machen.



Am Sonntag, dem 5. Mai 2024

rief Gott, der Herr über Leben und Tod,

Schwester M. Rosemarie Waldmann ISch

zu sich in sein himmlisches Reich.

Schwester M. Rosemarie Waldmann wurde am 29. Januar 1927 im Eichsfelder Dorf Silberhausen geboren. Nach der Volksschule absolvierte sie von 1944 bis 1946 in Heiligenstadt eine Ausbildung als Katechetin und half bis 1947 in ihrem Heimatdorf in der Pastoral aus. Im Jahr 1947 trat sie bei der Gemeinschaft der Schönstätter Marienschwestern in Friedrichroda ein und arbeitete in Sundhausen in der Seelsorge mit. Am 27. Mai 1948 wurde Sr. M. Rosemarie eingekleidet und empfing das Kleid der Schönstätter Marienschwestern. Im Herbst desselben Jahres wurde im Erfurter Ursulinenkloster das „Seminar für Seelsorgehilfe und Caritas“ eröffnet, in welchem Sr. M. Rosemarie im Liobakurs ihre Ausbildung als Seelsorgehelferin begann. Im Jahr 1954 schloss sie die Ausbildung ab und erhielt die Missio. Ihre Einsatzorte waren zunächst bis zum Jahr 1959 Weida und Wünschendorf. Es folgten weitere Einsatzorte, z.T. über die Bistumsgrenzen hinaus: 1949 bis 1966 Bitterfeld und 1966 bis 1974 St. Lorenz in Erfurt. Von 1974 bis 1977 wirkte sie für ihre Gemeinschaft als Oberin in Friedrichroda. 1977-1980 arbeitete sie wieder in der Pastoral in Weißenfels. Am 1.9.1980 kehrte sie nach Thüringen zurück und wirkte bis 1986 als Seelsorgehelferin in Georgenthal. Dann wurde Sr. M. Rosemarie wieder von ihrer Gemeinschaft benötigt und wirkte fortan, soviel es ihre Kräfte zuließen, in Friedrichroda. In einem Brief an Bischof Wanke im Jahr 1986 schrieb sie: „Wenn ich zurückdenke an die fast 40 Jahre als Marienschwester und Seelsorgehelferin, werde ich ganz froh und dankbar. Seelsorge in reicher Vielfalt durfte ich erleben: kath. Eichsfeld; Arbeit mit Kindern in der Nachkriegszeit 1947; 11 Jahre Dienst bei den Umgesiedelten in der weiten Pfarrei Weida von 1948 an – unter schwierigsten Bedingungen; Industriegemeinde Bitterfeld; Erfurt St. Lorenz mit allem was dazu kam in der Bischofsstadt; dann Weißenfels; und nun noch die letzten 5 ½ Jahre Diaspora Ohrdruf/Georgenthal mit all den vielen kleinen und großen Diensten und dem Dienst am Einzelnen in der Einsamkeit der Orte. Sehr viele Menschen durfte ich kennenlernen, viele gute Mitarbeiter und Priester, durch die ich persönlich viel gelernt habe. Ich wurde in all den Jahren reich beschenkt. Was mir im Laufe der Zeit immer klarer wurde, ist dies: ich kann niemanden bekehren, kann keinen Menschen, auch keine Kinder zum Glauben bringen. Der Glaube ist reines Geschenk von oben. Was ich kann, das heißt, können und tun müßte, ist dieses: Güte und Liebe, Verstehen und Geduld verschenken. Nur dadurch schließen sich die Herzen auf für das Geschenk Gottes. Ich sags mal so: ich schenke die Kerze; - daß sie angezündet wird und brennt, das tut der Heilige Geist.“ Als die Kräfte nachließen, erhielt Sr. M. Rosemarie Pflege im Haus Waldfrieden in Friedrichroda. Bis zuletzt versicherte sie in ihren Gebeten, dass sie für das Bistum Erfurt betet.

Erfurt, 6. Mai 2024

Die Beisetzung von Sr. M. Rosemarie Waldmann findet am Mittwoch, den 15. Mai 2024 um 11 Uhr auf dem Friedhof in Friedrichroda statt. Anschließend wird gegen 12 Uhr in der Hauskapelle von Haus Waldfrieden in Friedrichroda, Klosterberg 1, das Requiem gefeiert.